

Zürich, 13. Mai 2002

KR-Nr. 149/2002

POSTULAT von Luzius Rüegg (SVP, Zürich) und Lorenz Habicher (SVP, Zürich)

betreffend Änderung von Art. 6, Abs. 1 der eidgenössischen Verkehrsregelverordnung (VRV)

Der Regierungsrat wird gebeten, sich mit den ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen und politischen Mitteln dafür einzusetzen, dass Art. 6, Abs. 1 der Verkehrsregelverordnung so geändert wird, dass dieser von allen Verkehrsteilnehmenden verstanden und praktiziert werden kann.

Luzius Rüegg
Lorenz Habicher

Begründung:

Vor dem 1. Juni 1994 mussten die Fussgängerinnen und Fussgänger gemäss Art. 6, Abs. 1 VRV vor dem Betreten eines Fussgängerstreifens ihre Absicht mit einem Handzeichen bekannt geben. Seit der Änderung der Verkehrsregelverordnung im Jahre 1994 sind sie verpflichtet, ihre Absicht, den Fussgängerstreifen zu benutzen, ersichtlich anzuzeigen.

Es steht ausser Zweifel, dass das Wort „ersichtlich“ für die meisten Fussgängerinnen und Fussgänger nichts aussagt und diese sogar der Meinung sind, sie könnten jederzeit und ohne ihre Absicht anzuzeigen, einen Fussgängerstreifen überqueren. Diese irriige Annahme zeigt sich in einer Studie der Kantonspolizei Zürich. Seit der Einführung der neuen Vortrittsregelung hat die Zahl der Unfälle vor Fussgängerstreifen auf Kantonsgebiet um 444 Prozent zugenommen (ohne die Städte Zürich und Winterthur).

Um die Zahl der Unfälle vor Fussgängerstreifen verringern zu können, bitten wir den Regierungsrat sich dafür einzusetzen, dass Art. 6, Abs. 1 der Verkehrsregelverordnung geändert wird und zwar in folgendem Sinne:

Die Fussgängerinnen und Fussgänger müssen ihre Absicht, den Fussgängerstreifen zu benutzen, mit einem Handzeichen anzeigen und den Blickkontakt zum anderen Verkehrsteilnehmenden suchen.